

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten*

VORLÄUFIG  
2004/2167(INI)

16.12.2004

## ENTWURF EINES BERICHTS

über die Europäische Sicherheitsstrategie  
(2004/2167(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichtersteller: Helmut Kuhne

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
BEGRÜNDUNG.....	12

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zur Europäischen Sicherheitsstrategie (2004/2167(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, der am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet wurde,
- gestützt auf die Europäische Sicherheitsstrategie, die am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. November 2000 zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Köln und Helsinki<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 2003 zu der neuen europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur - Prioritäten und Schwachstellen<sup>2</sup>,
- in Kenntnis des Vorschlags für ein Weißbuch über die europäische Verteidigung, vorgelegt vom EU-Institut für Sicherheitsstudien im Mai 2004,
- in Kenntnis des Berichts über eine Humane Sicherheitsdoktrin für Europa, vorgelegt vom Hohen Vertreter der EU am 15. September 2004,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-xxxx/2005),
  - A. in der Erwägung, dass die französisch-britische Erklärung von St. Malo vom 3.-4. Dezember 1998 einen Meilenstein in der Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) darstellt,
  - B. unter dem Hinweis auf die Entwicklungsagenda der ESVP, die anschließend auf den Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Köln (3.-4. Juni 1999) und Helsinki (10.-11. Dezember 1999) festgelegt wurde,
  - C. in Anerkennung der wichtigen Rolle, die verschiedene Hilfsprogramme der EU spielen, um Reformen innerhalb der Verwaltungsstrukturen der Empfängerländer durchzuführen, und damit zu einer Stärkung der Rechtstaatlichkeit und der guten Staatsführung beitragen,
  - D. unter Hinweis darauf, dass der umfassende Ansatz der Europäischen Sicherheitsstrategie in den Balkanstaaten bereits aktiv verfolgt wird, was in der Palette von EU-Instrumenten zum Ausdruck kommt, die derzeit eingesetzt werden, um diese Region zu stabilisieren: das Hilfsprogramm CARDS, die zivilen Missionen PROXIMA und EUPM sowie und die

---

<sup>1</sup> ABl. C 228 vom 13.8.2001, S. 9.

<sup>2</sup> ABl. C 064 E vom 12.3.2004, S. 599.

Militärmission ALTHEA,

- E. in der Erwägung, dass in den Meinungsumfragen der letzten 10 Jahre eine kontinuierlich hohe Zustimmung gemessen wurde und sich gezeigt hat, dass über 60% der EU-Bürger eine gemeinsame Außenpolitik der EU und über 70% eine gemeinsame Verteidigungspolitik der EU befürworten,
- F. in der Feststellung, dass für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemäß Artikel III-304 des Vertrags über eine Verfassung für Europa eine erhöhte Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament besteht; in Anerkennung des vom Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik und seinen Dienststellen an den Tag gelegten guten Willens, das Parlament zu informieren und den Dialog mit dem Parlament zu pflegen; unter Hinweis darauf, dass der Hohe Vertreter und seine Dienststellen diesen transparenten Dialog mit dem Parlament weiterhin führen sollten,
- G. in der Erwägung, dass in bezug auf Maßnahmen, die im Rahmen der GASP ergriffen werden, unbeschadet des vorherigen Punktes, eine ständige Rechenschaftspflicht gegenüber den nationalen Parlamenten, insbesondere solcher Mitgliedstaaten, in denen eine Zustimmung des Parlaments für militärische Maßnahmen erforderlich ist, besteht,
- H. in der Erwägung, dass gemäß Artikel I-3 und III-292 des Vertrags über eine Verfassung für Europa alle Aktionen und Maßnahmen, die im Rahmen der GASP ergriffen werden, unter strenger Einhaltung des Völkerrechts und unter Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen,

### ***Das europäische Sicherheitsumfeld***

- 1. betont, dass nur mit einem umfassenden Verständnis der Definition von „Sicherheit“ der Einfluss sozialer Faktoren wie Armut, Unterernährung, Krankheiten und Analphabetismus auf bestehende regionale Konflikte, das Scheitern von Staaten und die instinktiven Sympathien mancher Bevölkerungsgruppen für Pseudoideologien, die von terroristischen Gruppierungen aufgebracht werden, in angemessener Weise berücksichtigt werden kann;
- 2. begrüßt daher das umfassende Verständnis des Sicherheitskonzepts der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS); teilt die in der ESS zum Ausdruck kommende Ansicht, dass zu den wichtigsten Bedrohungen unserer globalen Sicherheit derzeit der Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, gescheiterte Staaten und die organisierte Kriminalität zählen;
- 3. zieht daher dieselbe Schlussfolgerung wie die ESS, derzufolge eine Kombination der verschiedenen Hilfsprogramme und Instrumente sowohl in der EU als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten im Zusammenwirken mit militärischen und zivilen Fähigkeiten und Know-how den bestmöglichen Beitrag zu einer größeren Sicherheit in der Welt leisten kann;
- 4. drängt infolgedessen auf die praktische Umsetzung dieses Konzepts des Sicherheitsumfeldes innerhalb der bestehenden Strukturen der EU, damit die EU in der Lage ist, Krisen im Vorfeld zu erkennen, um proaktiv reagieren zu können;

### ***Strategische Ziele der EU***

- 5. schließt sich den in der ESS formulierten strategischen Zielen der EU an, die darin

bestehen, die Bedrohungen anzugehen, die Sicherheit in der Nachbarschaft der EU zu verbessern und die internationale Ordnung durch wirksame Maßnahmen über multilaterale Strukturen zu stärken;

6. nimmt zur Kenntnis, dass es im Zusammenhang mit der Bewältigung der Bedrohungen erforderlich sein wird, zwischen den Bedrohungen regionaler und globaler Natur zu differenzieren, damit die EU ihre verfügbaren Instrumente und Ressourcen wirksam zur Lösung der Probleme mobilisieren kann; stellt fest, dass die weitere Verbesserung der Sicherheit in der Nachbarschaft der EU in hohem Maße zur Bewältigung der Bedrohungen regionaler Natur beitragen wird, wohingegen den Bedrohungen globaler Natur über wirksame multilaterale internationale Strukturen begegnet werden muss, in denen die EU eine treibende Kraft ist; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die multilateralen Organisationen und Strukturen ebenfalls aufgefordert werden könnten, die regionalen Bedrohungen anzugehen;
7. teilt voll und ganz die in der Neuen Nachbarschaftspolitik der EU und in der ESS zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass die Nachbarschaft der EU in einem weiteren Sinn verstanden werden sollte, so dass sie nicht nur die an die EU angrenzenden osteuropäischen Staaten, sondern auch die weiter im Osten und Süden gelegenen Regionen wie den Kaukasus, den Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika mit umfassen würde; stellt fest, dass diese Politik mit den fortgesetzten Bemühungen der EU, den arabisch-israelischen Konflikt auch über den Barcelonaprozess zu lösen, übereinstimmt;
8. betont den Vorrang der Vereinten Nationen innerhalb des multilateralen institutionellen Rahmens und die Notwendigkeit, dass die EU eine führende Rolle bei der Verstärkung der Strukturen und Fähigkeiten dieser unverzichtbaren Organisation spielt; nimmt in diesem Zusammenhang den Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel zur Kenntnis, der dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Dezember 2004 vorgelegt wurde; begrüßt diesen Bericht - unbeschadet zukünftiger detaillierterer Bewertungen durch das Parlament - als einen Ausgangspunkt für eine offene Diskussion über eine Reformierung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts; drängt die EU und die Mitgliedstaaten zur Koordinierung ihrer Position im Rahmen dieser Diskussionen unter voller Berücksichtigung der in Meinungsumfragen zum Ausdruck kommenden dauerhaften Unterstützung einer stärkeren Vertretung der GASP/ESVP durch die EU als bislang;
9. unterstreicht ferner, dass die EU eine führende Rolle in der Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Organisationen spielen muss, die sich der Stärkung des Friedens und der Sicherheit in der Welt verschrieben haben;

### ***Jüngste Meilensteine in der ESVP***

10. nimmt die wertvollen Erfahrungen zur Kenntnis, die bei den zivilen und Polizeimissionen in den beiden letzten Jahren gesammelt wurden, einschließlich der Übernahme der Internationalen Polizeieinsatztruppe (jetzt EUPM) in Bosnien-Herzegowina seit 2003; PROXIMA in der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) und EUJUST THEMIS in Georgien;
11. anerkennt die beträchtlichen Fortschritte, die bei der Ausweitung der militärischen Fähigkeiten der EU erzielt wurden, sowie insbesondere die Bedeutung der mit der NATO

ausgehandelten Berlin Plus-Vereinbarung, die die erste EU-geführte militärische Mission CONCORDIA in FYROM ermöglicht hat; anerkennt die vorteilhafte Flexibilität des Rahmens der ESVP im Hinblick auf die weitere Durchführung der Operation ARTEMIS in der Demokratischen Republik Kongo;

12. betont die bereits geleisteten positiven Beiträge des gemeinsamen Lagezentrums der EU (SITCEN) bei der Bündelung aller verfügbaren zivilen, militärischen und diplomatischen Erkenntnisse zur Erstellung fundierter Hintergrundanalysen jeglicher Situation; drängt die Mitgliedstaaten, ihren Informationsaustausch mit dem SITCEN weiter zu intensivieren, um die Umsetzung der in der ESS festgelegten Zielsetzungen nicht in unzulässiger Weise zu behindern;
13. nimmt unter Berücksichtigung der vorgenannten Leistungen zur Kenntnis, dass die EU in Zukunft in zunehmendem Umfang vor der Herausforderung stehen wird, ein gutes und adäquates Gleichgewicht zwischen militärischen und zivilen Komponenten zu finden, um die Ziele und den Geist der ESS zu erfüllen; vertritt die Auffassung, dass die ALTHEA-Mission in Bosnien-Herzegowina in dieser Hinsicht wertvolle Erfahrungen beisteuern wird, insofern als die EU in der Lage sein wird, ihre militärischen Anstrengungen mit den derzeitigen zivilen Operationen und Programmen zu koordinieren;

#### ***Fortschritte auf dem Weg zum Planziel 2010***

14. stimmt den im Planziel 2010 formulierten Zielen zu, die am 17. Mai 2004 vom Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA) offiziell angenommen wurden, sowie dem zivilen Planziel 2008, das am 13. Dezember 2004 vom RAA gebilligt wurde als ein Mittel zur Bündelung der Anstrengungen, um die EU mit den erforderlichen Fähigkeiten zur Verfolgung der strategischen Ziele der ESS auszustatten;
15. anerkennt in diesem Zusammenhang die auf dem RAA vom 22. November 2004 erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Konzepts der raschen Mobilisierung von Einsatzgruppen („Battle Groups“) für militärische Operationen mit hoher Intensität; stellt fest, dass diese „Battle Groups“ vorrangig von den binationalen und multinationalen Kräften abgezogen werden sollen, die es bereits innerhalb der EU gibt;
16. begrüßt in dieser Hinsicht außerdem, dass der Europäische Rat den Vorschlag für einen zivilen und militärischen Stab (Civ/Mil) innerhalb des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) offiziell angenommen hat; nimmt zur Kenntnis, dass der Civ/Mil bei der strategischen Planung aller Operationen (d.h. zivile, militärische sowie gemeinsame zivile und militärische) und - ab 2006 - bei der Errichtung einer Einsatzzentrale für autonome EU-Missionen in den Fällen, in denen kein nationales Hauptquartier benannt wurde, eine besonders wichtige Rolle spielen wird; betont ferner die Bedeutung des Civ/Mil bei der Entwicklung von Prinzipien und Modellen für das Management der Schnittstelle zwischen den zivilen und militärischen Operationen; anerkennt jedoch, dass viele dieser Prinzipien und Modelle aus derzeitigen und zukünftigen Operationen abgeleitet werden;
17. weist im Hinblick auf die Planung zukünftiger gemischter ziviler und militärischer Missionen der EU auf die scharfsinnigen Vorschläge und Ideen im Bericht "A Human Security Doctrine for Europe" hin; drängt darauf, dass besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Freiwilligenverbänden in der EU gelegt wird, um die Erfahrungen und das Know-how von Fachleuten, die in der Mitte ihrer Karriere angekommen sind oder sie bereits hinter sich haben, sowie die Begeisterung und den Enthusiasmus jüngerer

Menschen nutzbar zu machen;

18. begrüßt, dass der Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA) am 17. September 2004 eine European Gendarmerie Force gebilligt hat; unterstreicht die besondere Nützlichkeit dieser Kräfte bei der Sicherstellung des Übergangs von einer im Wesentlichen rein militärischen Phase der Operationen zu einer Phase der gemischten oder rein zivilen Operationen;
19. stellt mit Genugtuung fest, dass zügige Maßnahmen zur Errichtung der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) vor der offiziellen Annahme des Vertrags über eine Verfassung für Europa ergriffen werden; nimmt zur Kenntnis, dass die Tätigkeit der EVA der EU nicht nur bei der weiteren Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten im Bereich des Krisenmanagements zugute kommen dürfte, sondern auch bei der Rationalisierung der Forschungs- und Entwicklungskosten innerhalb der Mitgliedstaaten und langfristig bei der Schaffung eines europäischen Rüstungsmarktes; warnt jedoch vor der weitgehenden Abhängigkeit aller künftigen Leistungen der EVA vom guten (politischen) Willen der Mitgliedstaaten und der Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die EVA nicht daran gehindert werden sollte, langfristige Ziele in bezug auf die Fähigkeiten anzustreben - Ziele, die über das Planziel 2010 hinausgehen -, so dass die EU von der Verfolgung der ESS-Ziele profitieren kann;

### ***Schwachstellen in bezug auf die Einsatzfähigkeit***

20. nimmt die folgenden wichtigen Schwachstellen zur Kenntnis, die die Fähigkeit der EU, humanitäre Operationen mit hoher Intensität wie die Verhinderung humanitärer Katastrophen mit ähnlichen Dimensionen wie der in Ruanda durchzuführen, ernsthaft beeinträchtigen könnten:
  - Mangel an einsatzfähigen Kräften, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Rotation (1/3 im Einsatz, 1/3 in Training, 1/3 im Urlaub) bei langfristigen Operationen mit hoher Intensität nötig wären;
  - Mangel an Fähigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ständigen Luftbrücke großen Stils für den Transport von Kräften ins Ausland;
  - Mangel an ausreichenden einsatzfähigen Kommando-, Kontroll- und Kommunikationsfähigkeiten sowie Ressourcen für die Informationsgewinnung, Überwachung und Aufklärung innerhalb des gemeinsamen Rahmens der ESVP;
21. nimmt zur Kenntnis, dass mit der Weiterentwicklung der „Battle Groups“ sowie dem vorgesehenen Bau von Transportflugzeugen vom Typ A400 M die ersten beiden Schwachstellen in hohem Maße angegangen werden; drängt dennoch darauf, dass der Einrichtung eines verbindlichen Rotationssystems für den Einsatz der Kräfte Aufmerksamkeit gewidmet wird; drängt mit Nachdruck darauf, dass im Hinblick auf die letztgenannte Schwachstelle Maßnahmen ergriffen werden, um die EU von einem zwangsweisen Heranziehen der Fähigkeiten und Ressourcen der NATO bzw. eines einzelnen Mitgliedstaates zu entbinden; weist darauf hin, dass solche Maßnahmen realistisch betrachtet die Zusammenlegung existierender Ressourcen und Fähigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Errichtung einer der ESVP zur Verfügung stehenden Kommunikationsbasis oder eines Kommunikationsnetzwerkes mit doppeltem

Verwendungszweck nach sich ziehen könnten;

22. betont außerdem, dass die im Planziel 2010 festgelegten Ziele nicht ausreichen würden, um Missionen, die intensiver sind oder länger als ein Jahr dauern, durchzuführen; drängt in diesem Zusammenhang darauf, dass eine Debatte über die Entwicklung einer zukünftigen Europäischen Verteidigungsstrategie weiter gefördert wird;

### ***Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen***

23. anerkennt innerhalb des Rahmens der GASP der EU die durchgängige Kohärenz der europäischen Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die auf dem Europäischen Rat vom Dezember 2003 angenommen wurde, mit den strategischen Zielen der Europäischen Sicherheitsstrategie; nimmt mit Genugtuung die Arbeit des Persönlichen Vertreters des Hohen Vertreters bei der Umsetzung von Kapitel III dieser Strategie, insbesondere im Einklang mit der vom Europäischen Rat im Dezember 2004 gebilligten Prioritätenliste, zur Kenntnis;
24. nimmt diesbezüglich die Verstärkung eines wirksamen Multilateralismus innerhalb der internationalen Ordnung zur Kenntnis, die an der Priorität erkennbar wird, die der Unterstützung einer universellen Einhaltung der zahlreichen internationalen Verträgen, Abkommen und Übereinkommen, bei denen die Mitgliedstaaten der EU Vertragsparteien sind, seitens aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gegeben wird; stellt außerdem die Übereinstimmung bei den Anstrengungen fest, Aspekte der Nichtverbreitung im Rahmen der Nachbarschaftspolitik der EU mit den Aspekten des allgemeinen strategischen Ziels, die Sicherheit in den Nachbarstaaten der EU aufzubauen, zu verbinden;
25. begrüßt die beabsichtigte Einbeziehung der Klauseln über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen in alle künftigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten, wie dies beispielsweise beim Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Tadschikistan vom 11. Oktober 2004 sowie beim Entwurf eines Assoziierungsabkommens mit Syrien, das noch gebilligt werden muss, bereits erfolgt ist;
26. nimmt zur Kenntnis, dass derzeit ein Peer Review über das Exportkontrollsystem der EU angefertigt wird; stellt fest, dass die wichtigste Erkenntnis, die in der ersten Phase dieser im Frühjahr 2004 durchgeführten Prüfung gewonnen wurde, darin besteht, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam (d.h. die EU) und jeder Staat für sich einen stärker proaktiven Ansatz bei der Kontrolle des Exports von Gegenständen mit doppeltem Verwendungszweck anwenden müssen; drängt die Mitgliedstaaten dazu, unverzüglich aus den Empfehlungen, die auf dieser Erkenntnis beruhen, Konsequenzen zu ziehen und in dieser Hinsicht sowie im Allgemeinen als Grundlage für den Informationsaustausch stärker auf das Lagezentrum der EU zurückzugreifen; begrüßt die Anstrengungen der EU, innerhalb der verschiedenen Exportkontrollsysteme eine gemeinsame Position der EU so weit wie möglich zu koordinieren und zu organisieren, und begrüßt die weiteren Anstrengungen der EU, die neuen Mitgliedstaaten in die verschiedenen Exportkontrollsysteme einzubinden;
27. nimmt die derzeitigen praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zur Kenntnis, die insbesondere auf die



verschiedenen Quellen und Verfahren zurückzuführen sind, über die Haushaltsmittel bereitgestellt werden; drängt den Rat und die Kommission, zusammen mit dem Parlament in einen Dialog über eine Verschlinkung und Vereinfachung dieser Verfahren einzutreten, um solche Veränderungen im Rahmen des relevanten neuen Finanzinstruments für den Haushaltszeitraum 2007-2013 anzunehmen;

### ***Herausforderungen in bezug auf den Haushalt***

28. stellt fest, dass die größte Bedrohung für die Kohärenz und den Erfolg der ESS weiterhin der mögliche Mangel an ausreichenden Haushaltsmitteln ist, die über das gesamte Spektrum der Politiken und Instrumente der EU verfügbar sind; nimmt in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung der Hilfsprogramme der EU und ihren beträchtlichen Beitrag zu dem proaktiven umfassenden Ansatz der ESS zur Kenntnis; fordert, dass dieser Punkt bei den derzeitigen Verhandlungen über die künftige finanzielle Vorausschau 2007-2013 nicht in Vergessenheit gerät;
29. stellt außerdem fest, dass gemäß Artikel III-313 des Vertrags über eine Verfassung für Europa der Status quo der dualen Budgetierung für die Operationen der GASP erhalten bleibt; nimmt die Anstrengungen des Rates zur Kenntnis, eine größere Transparenz des Mechanismus (ATHENA) sicherzustellen, demzufolge die gemeinsamen Kosten für Operationen militärischer oder verteidigungspolitischer Natur außerhalb des Haushalts der EU<sup>1</sup> geführt werden müssen; betont dennoch seine feste Überzeugung, dass sich die weitere Trennung der Finanzierung gemeinsamer Kosten für zivile Operationen über den Haushalt der EU von der Finanzierung der Kosten für Operationen militärischer oder verteidigungspolitischer Natur außerhalb des Haushalts der EU als zunehmend unhaltbar erweisen wird, da die im Rahmen der GASP durchgeführten Missionen zunehmend gemischt sein werden, wie die Einrichtung des zivilen und militärischen Stabs zeigt;
30. weist in diesem Zusammenhang auf die erheblichen Zwänge des derzeitigen Finanzrahmens für jegliche Ausweitung der Mittel für Maßnahmen und Operationen der ESVP über den Haushalt der EU hin; nimmt insbesondere die Probleme zur Kenntnis, die die derzeitigen Ausschreibungsverfahren für rasche Maßnahmen innerhalb der ESVP aufwerfen; drängt die Kommission daher, eine gründliche Prüfung von Sonderverfahren oder Ausnahmen für die zukünftigen Maßnahmen und Operationen innerhalb des Finanzrahmens vorzunehmen;

### ***Transatlantische Beziehungen***

31. nimmt die inhaltliche Übereinstimmung bei der globalen Bedrohungsbewertung sowohl in der ESS als auch in der Amerikanischen Nationalen Sicherheitsstrategie zur Kenntnis; vertritt die Auffassung, dass diese Übereinstimmung als eine Grundlage betrachtet werden sollte, auf der sowohl die EU als auch die Vereinigten Staaten wieder in einen Dialog zwischen gleichberechtigten Partnern eintreten sollten, um eine gemeinsame Vereinbarung zur Lösung besonders problematischer Fragen wie die Genehmigung und den Einsatz von militärischen Kräften sowie zur Verstärkung der transatlantischen Sicherheitszusammenarbeit im Allgemeinen zu erzielen;
32. betont, dass der Schwerpunkt des transatlantischen Sicherheitsdialogs darauf liegen muss, andere internationale Organisationen wie die OSZE und insbesondere die Afrikanische

---

<sup>1</sup> ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 68.

Union zu befähigen, ihren eigenen Beitrag zur globalen Sicherheit zu leisten; unterstreicht in dieser Hinsicht die Nützlichkeit informeller multilateraler Formationen wie das Nahostquartett bei der Erzielung einer dauerhaften Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts;

33. begrüßt die bestehende Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und stellt mit Genugtuung fest, dass ein vor kurzem von beiden Partnern durchgeführter Vergleich ihrer jeweiligen Programme in diesem Bereich ergeben hat, dass sie sich gegenseitig ergänzen; drängt die EU und die Vereinigten Staaten dennoch, den positiven Dialog auf dem Gebiet der Nichtverbreitung fortzusetzen und einen Aktionsplan für die weitere Zusammenarbeit entschlossen fortzuführen, wie in der Erklärung der EU und der Vereinigten Staaten über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen auf dem Gipfeltreffen der EU und der Vereinigten Staaten am 28. Juni 2004 angekündigt;

### *NATO*

34. vertritt die Auffassung, dass Zusammenarbeit und Komplementarität die Schlüsselbegriffe sein sollten, auf denen die Beziehungen zwischen der EU und der NATO beruhen; schlägt in diesem Sinne eine Debatte über eine Ausweitung der Berlin Plus-Vereinbarung sowie die Fokussierung auf die Verbesserung und Koordinierung der nationalen Beiträge zu den NATO-Reaktionskräften und der Beiträge für die Planziele der EU zur Vermeidung von Doppelarbeit vor; vertritt die Auffassung, dass diese Debatte die Möglichkeit einschließen sollte, die NATO-Reaktionskräfte für EU-Missionen verfügbar zu machen;
35. ermuntert die neue Europäische Verteidigungsagentur, die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit der NATO im Rüstungsbereich zu prüfen;
36. nimmt den komplementären Charakter einiger Politiken und Programme der NATO (Partnership for Peace und Istanbul Cooperation Initiative) und der EU (Nachbarschaftspolitik und Barcelonaprozess) zur Kenntnis; ermutigt beide Parteien zu prüfen, wie diese Programme und Politiken wirksamer eingesetzt werden könnten, um sich gegenseitig zu verstärken;

### *Innere Sicherheit*

37. bemerkt, dass die ESS der Verwischung der vormals statischen Grenzen, die es in den traditionellen Auffassungen von innerer und äußerer Sicherheit gibt, beachtliche Aufmerksamkeit widmet; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass in der ESS kaum Aussagen über die Verbindung dieser beiden Konzepte, um die Bedrohungen kohärent anzugehen, gemacht werden;
38. nimmt die Vorschläge zur Kenntnis, die von der Kommission zum ARGUS-System, das in der Lage wäre, Informationen zu verbreiten und Reaktionen zu koordinieren, und zu dessen Verbindung mit einem Warn- und Informationsnetz zum Schutz von kritischen Infrastrukturen (CIWIN) innerhalb der EU, gemacht wurden; begrüßt diese Beiträge zur Debatte, drängt die Kommission jedoch, in dieser Hinsicht einen stärker ergebnisorientierten Dialog mit dem Rat zu führen;
39. nimmt den Bericht des Hohen Vertreters der EU über die Einbeziehung der Bekämpfung des Terrorismus in die EU-Politik Externe Beziehungen, der dem Europäischen Rat am 16.-17. Dezember 2004 vorgelegt wurde, zur Kenntnis; empfiehlt allerdings, dass dem

zunehmenden Austausch von Erkenntnissen zwischen den Mitgliedstaaten größere Beachtung geschenkt wird; vertritt die Ansicht, dass jeder Beitrag der EU in dieser Hinsicht anfänglich in seinem Umfang und in seiner Art begrenzt sein muss, um die volle Wirkung zu erzielen;

### *Auswärtiger Dienst*

40. begrüßt den Vertrag über eine Verfassung für Europa als eine wichtige Grundlage für die Fortführung der ESS und ihre derzeitige Entwicklung; betont, dass ein wirksames ESS die verfügbaren diplomatischen Fähigkeiten vollständig nutzen muss (d.h. den Außenminister der EU und den Europäischen auswärtigen Dienst (Artikel I-28 und III-296(3)) und gegebenenfalls militärische Fähigkeiten (d.h. eine ständige strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Missionen mit hoher Intensität, die größere militärische Fähigkeiten erfordern (Artikel I-41(6), III-312 und das Sonderprotokoll));
41. drängt den Rat und die Kommission, unverzüglich die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Tätigkeiten im Geiste der Zusammenarbeit vor der endgültigen Ratifizierung des Vertrags für eine Verfassung für Europa miteinander zu verzahnen; betont, dass das Parlament diese Anstrengungen in positiver und konstruktiver Weise bewerten wird und sich ein Urteil über alle vorgeschlagenen Handlungen und Maßnahmen in der Übergangszeit machen wird, um einen funktionsfähigen Europäischen auswärtigen Dienst auf der Grundlage von Verdiensten anstatt von Herkunft zu errichten;

\*

\*       \*

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entscheidung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Präsidenten des Europarates zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

### I. Einführung

Am 12. Dezember 2003 nahm der Europäische Rat die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS), wie sie im Bericht "A Secure Europe in a Better World", vorgelegt vom Generalsekretär des Rates/Hohen Vertreter Herrn Javier Solana, formuliert wurde, offiziell an. Die ESS stellt einen weiteren Meilenstein in der Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) dar, die erstmals in der französisch-britischen Erklärung von St. Malo am 3.-4. Dezember 1998 skizziert wurde, und soll den Weg zu einer aktiveren und verantwortungsvolleren Rolle Europas bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der globalen Sicherheit festlegen.

### II. ESS - Neufestlegung des Sicherheitsumfelds

Anders als bei früheren Sicherheitsdoktrinen, die fast ausschließlich auf der militärischen Dimension basierten, wählt die ESS einen ganzheitlichen Ansatz, der in dem folgenden Satz zum Ausdruck kommt: "*Sicherheit ist eine Voraussetzung für Entwicklung.*" Durch die Feststellung der wichtigsten Bedrohungen für die globale Sicherheit (Terrorismus, Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, gescheiterte Staaten und organisierte Kriminalität) versucht die ESS, ein weiterreichendes Sicherheitskonzept zu entwickeln, das die Rolle von Faktoren berücksichtigt, die bislang als nicht prioritär für die Sicherheitspolitik betrachtet wurden. Somit anerkennt sie auch die von Armut, Unterernährung sowie Krankheiten (nicht nur AIDS, sondern auch Malaria und Tuberkulose) ausgehenden destruktiven Kräfte und deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilität von Staaten und deren Zivilgesellschaften und vertritt die Auffassung, dass nur eine Kombination aus militärischen Fähigkeiten und Know-how die Grundlage für eine sicherere Welt sein kann.

### III. Strategische Ziele der ESS

Im Einklang mit dem neu festgelegten Sicherheitsumfeld betont die ESS drei strategische Ziele: die Feststellung der Bedrohungen, den Aufbau der Sicherheit in der Nachbarschaft der EU und die Stärkung der internationalen Ordnung durch wirksame Maßnahmen über multilaterale Strukturen.

Bei der Feststellung der Bedrohungen macht die ESS klar, dass die EU durch militärische sowie nichtmilitärische Mittel in der Lage sein muss, rasch zu handeln. Von besonderer Bedeutung für dieses Ziel ist, dass sich die EU in dieser Hinsicht stärker präventiv (und nicht präemptiv) verhält.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit in der Nachbarschaft unterstreicht die ESS die Notwendigkeit, Stabilität nicht nur innerhalb ihrer unmittelbaren Grenzgebiete zu fördern, sondern auch in ihren zukünftigen Grenzgebieten. In diesem Zusammenhang werden die Gebiete des ehemaligen Ostblocks, die Lösung des arabisch-israelischen Konflikts sowie die Fortführung des Barcelonaprozesses angeführt.

Im Hinblick auf die Verfolgung der letztgenannten Ziele betont die ESS die Notwendigkeit, die Wirksamkeit multilateraler internationaler Strukturen zu stärken. Auch wenn die ESS den Vorrang der Vereinten Nationen betont, so wird auch das transatlantische Verhältnis als ein Kernelement dieser Ordnung angeführt. Andere internationale Institutionen und regionale

Organisationen werden ebenfalls unter dem Gesichtspunkt ihrer Fähigkeit, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit zu unterstützen, genannt.

Obwohl die Vorlage dieser Ziele als Teil einer Strategie tatsächlich ein Novum darstellt, ist hervorzuheben, dass alle drei Ziele implizit mit den jüngsten Maßnahmen der EU verfolgt worden sind. Dementsprechend unterstützt Ihr Berichterstatter voll und ganz diese Ziele.

## **VI. Leistungen der ESVP und Planziel 2010**

Da Ihr Berichterstatter der Neufestlegung und den Zielen der ESS im Allgemeinen zustimmt, stellt sich als Nächstes die Frage, welche Maßnahmen für die Erreichung dieser Ziele zu ergreifen sind. Insbesondere muss eine Bewertung der derzeitigen und künftigen Mittel vorgenommen werden, die der EU zur Verfügung stehen, sowie derer, die fehlen oder umorganisiert werden müssen. Es ist daher sinnvoll, eine kurze Bestandsaufnahme der Leistungen zu machen, die im Bereich der ESVP bereits erzielt wurden bzw. an denen derzeit gearbeitet wird, und ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der ESS zu ermitteln.

Bevor näher auf die Leistungen im Sinne von physisch greifbaren Ressourcen und Fähigkeiten einzugehen ist, muss die europäische Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die im Dezember 2003 vom Europäischen Rat gleichzeitig mit der ESS angenommen wurde, erwähnt werden. Entsprechend der in der ESS vorgesehenen Stärkung der multilateralen internationalen Strukturen betont dieses Strategiepapier die Schlüsselrolle der Vereinten Nationen bei der Verhängung von Sanktionen bei Verstößen und anerkennt die Möglichkeit der Gewaltanwendung als letztes Mittel, wenn und nur, wenn - diese Gewaltanwendung von den Vereinten Nationen sanktioniert wird. Aus dem Dokument geht auch eindeutig hervor, dass die EU zusätzliche Überprüfungsinstrumente unterstützt, die im System der Internationalen Atomenergiebehörde (noch) nicht vorgesehen sind, wie die Instrumente, die derzeit bei den Verhandlungen mit dem Iran angewendet werden.

Durch ihre Erfahrungen mit der Zivilverwaltung und mit Polizeieinsätzen in Bosnien-Herzegowina und Albanien sowie durch die Übernahme der Kontrolle über die Internationale Polizeieinsatzgruppe in Bosnien-Herzegowina 2003 konnte die EU als Gemeinschaftseinrichtung ihrer Mitgliedstaaten profunde Kenntnisse im Bereich des zivilen Krisenmanagements erwerben. Auf militärischem Gebiet hat die EU ebenfalls wichtige Erfahrungen im Rahmen der erfolgreichen Durchführung der Operation CONCORDIA (Mazedonien) und vor kurzem der Operation ARTEMIS (Kongo) gesammelt. Bei der Übernahme der erstgenannten Mission war die Nutzung der Fähigkeiten und Ressourcen der NATO von besonderer Bedeutung. Diese war durch die Vereinbarungen möglich geworden, die zwischen der EU und der NATO innerhalb der Berlin Plus-Vereinbarung getroffen wurden.

Auch wenn die EU Erfahrungen in beiden Bereichen gesammelt hat, so wird sie in Zukunft eine geeignete Kombination der beiden Bereiche finden müssen, um die Ziele und den Geist der ESS zu erfüllen. Sicherlich wird die Mission ALTHEA in Bosnien-Herzegowina eine wertvolle Erfahrung darstellen, weil die EU gleichzeitig zivile und militärische Operationen durchführen wird. Bedeutender jedoch wird die erfolgreiche Einrichtung des zivilen und militärischen Planungsstabs innerhalb des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) sein, der für die Zusammenstellung künftiger Operationen dieser Art verantwortlich sein wird. Von großem Nutzen wird ferner der künftige Zugang zu einer Gendarmerie Force sein, der auf dem Rat Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA) am 17. September 2004 angenommen wurde, um den Übergang von einer im Wesentlichen rein militärischen Phase

zu einer gemischten oder rein zivilen Phase sicherzustellen.

Im Einklang mit den derzeitigen Leistungen der ESVP sind momentan weitere Aufbau- und Umsetzungsziele in Vorbereitung – wie etwa die Errichtung des im Planziel 2010 der EU genannten zivilen und militärischen Planungsstabs – der am 17. Mai 2004 vom RAA offiziell angenommen wurde und der die EU nach seiner Einrichtung in die Lage versetzen würde, die strategischen Ziele der ESS vollständiger zu verfolgen. Von entscheidender Bedeutung bei der Umsetzung des Planziels 2010 wird die vollständige Entwicklung des Konzepts der "Battle Groups" sein, ein Konzept, das den Einsatz zahlreicher eigenständig operierender Gruppen von Streitkräften von bis zu 1500 Soldaten, die auf militärische Operationen mit hoher Intensität vorbereitet sind, vorsieht. Entsprechend dem Planziel sollen diese Kräfte 2007 vollständig zur Verfügung stehen und innerhalb von 15 Tagen im Anschluss an einen Beschluss der EU eingesetzt werden können. Bei der Aufstellung dieser "Battle Groups" wäre es zweckmäßig darüber nachzudenken, wie die Strukturen bestehender bi- und multinationaler Streitkräfte innerhalb der EU zur Erreichung dieses Ziels angepasst werden könnten.

Ein weiterer bedeutender Schritt auf dem Weg zum Planziel war die offizielle Annahme des Statuts der im Verfassungsvertrag vorgesehenen Europäischen Verteidigungsagentur am 12. Juli 2004. Die künftige Tätigkeit dieser Agentur sollte der EU - prinzipiell - nicht nur bei der Weiterentwicklung ihrer Verteidigungsfähigkeiten auf dem Gebiet des Krisenmanagements, sondern auch bei der Rationalisierung der Forschungs- und Entwicklungskosten innerhalb der Mitgliedstaaten zugute kommen und langfristig zur Schaffung eines europäischen Rüstungsmarktes beitragen. In dieser Phase seiner Entwicklung sollte nicht nur dem Scheitern früherer europäischer Rüstungskooperationsabkommen und -agenturen, einen größeren Mehrwert zu schaffen, Aufmerksamkeit gewidmet werden, sondern auch der Kritik innerhalb der Verteidigungsindustrie daran, dass die derzeitigen Haushaltsmittel, die dieser Agentur – sowie der Rüstungsforschung im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms der EU zugewiesen wurden – nach wie vor unzureichend zur Erreichung der angestrebten Ziele sind. Wenn die EU tatsächlich einen realen Vorteil aus der Agentur ziehen soll, dann muss sie in die Lage versetzt werden, aktiv Anstrengungen zu unternehmen, um eine langfristige Zusammenarbeit aufzubauen, die über die kurzfristigen Fähigkeiten des Planziels 2010 hinausgeht. Diese stellen zwar eine beachtliche Leistung dar, würden die EU jedoch nicht mit den Fähigkeiten ausstatten, die zur wirklichen Verfolgung der Ziele des ESS erforderlich sind.

## **V. Schwachstellen und Herausforderungen**

Zur Erreichung des Planziels 2010 müssen noch eine Reihe von Herausforderungen und Schwachstellen angegangen werden. Obwohl die Errichtung des zivilen und militärischen Planungsstabs zweifelsohne einen Meilenstein in der ESVP darstellt, sind Fragen der Politik und der Instrumente innerhalb der Strukturen der ESVP weiterhin von wesentlicher Bedeutung. Ihr Berichterstatter vertritt die Ansicht, dass der Schwerpunkt unserer Arbeit im Ausschuss auf der Beantwortung der folgenden Fragen liegen sollte:

- Welche Instrumente werden der EU zur Verfügung stehen, um mögliche Konflikte und Krisen im Vorfeld zu erkennen, so dass sie wirklich in der Lage ist, präventiv zu reagieren?
- Wie kann die EU ihre Fähigkeiten erhöhen, um strategische Entscheidungen zu treffen?

- Wird die EU eine Politik entwickeln, im Rahmen derer der Einsatz ziviler und militärischer Kräfte in einer Kombination organisiert wird, die dem vorliegenden Konflikt angemessen ist?
- Wird die EU schließlich eine Zusammenstellung von Kräften, nicht nur für die militärischen Kräfte, sondern auch für ganze Missionen, einschließlich der zivilen Komponente, vornehmen?
- Wie kann die EU weiter auf den positiven Erfahrungen aufbauen, die sie bislang durch die zivilen Missionen gesammelt hat, um den Erfordernissen gerecht zu werden, die ihr die ESS vorschreibt?

Unbeschadet der Antworten auf diese Fragen wäre es auch sinnvoll, wenn der Ausschuss die praktischen Auswirkungen der Vorschläge in Betracht ziehen würde, die in dem Bericht "A Human Security Doctrine for Europe" aufgeführt sind. Von besonderer Bedeutung in diesem Bericht ist im Hinblick auf die letztgenannte Frage die vorgeschlagene Einrichtung einer "Human Security Volunteer Force" – die zivile Komponente der vorgeschlagenen zivilen und militärischen "Human Security Response Force" – die sich aus einem Zivilen Friedenskorp (eine Idee, die bereits vom Parlament vorgeschlagen und unterstützt wurde), bestehend aus Fachleuten, die in der Mitte ihrer Karriere angekommen sind bzw. diese hinter sich haben, und einem „Humanitarian Aid Volunteer Service“, bestehend aus Studenten und jungen Hochschulabsolventen, zusammensetzt.

Was die militärischen Fähigkeiten betrifft, so muss die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt werden, dass die EU nach wie vor beträchtliche Schwachstellen aufweist, die ihre Fähigkeit, humanitäre Einsätze mit hoher Intensität durchzuführen, ähnlich denen, die erforderlich gewesen wären, um die humanitäre Katastrophe in Ruanda zu verhindern, ernsthaft beeinträchtigen würden. Diese Schwachstellen umfassen u.a. folgende Punkte:

- **einsatzfähige Kräfte** – derzeit gibt es nicht genug Kräfte zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Rotation (1/3 im Einsatz, 1/3 im Training, 1/3 im Urlaub), um langfristige Operationen mit hoher Intensität durchzuführen. Es ist auch unabdingbar, dass ein verbindliches Rotationssystem der Kräfte für zukünftige Maßnahmen eingeführt wird, anstatt die EU in die Zwangslage zu bringen, um Truppen „betteln“ zu müssen;
- **Mobilität der Kräfte** – hier besteht eine besondere Notwendigkeit, die Fähigkeiten für die Einrichtung von Luftbrücken zu verstärken. Obwohl Übergangslösungen angewandt werden (z.B. ukrainische Transportflugzeuge), wird dieses Problem erst mit der Lieferung der ersten Transportflugzeuge vom Typ A400M gelöst sein;
- **Nachhaltigkeit der Operationen** – gegenwärtig bestehen noch Schwachstellen bei den erforderlichen logistischen Fähigkeiten der medizinischen Unterstützung und des Transports;
- **wirksames Engagement** – zur Sicherstellung eines solchen Engagements muss den Kräften moderneres elektronisches Gerät zur Verfügung stehen;
- **C4ISR (Kommando, Kontrolle, Kommunikation, Computer, Erkenntnisse, Überwachung und Aufklärung)** – auch wenn einige Mitgliedstaaten über ausreichende Fähigkeiten verfügen, so *sind diese unzureichend innerhalb des gemeinsamen Rahmens der ESVP*. Wenngleich es möglich wäre, die nationalen Fähigkeiten heranzuziehen, so sind die Risiken, dass es bei der Interoperabilität zu Problemen kommt, nicht zu vernachlässigen. Ein Zurückgreifen auf die Ressourcen der NATO ist in diesem

Zusammenhang zwar eine Option, angesichts der politischen Verhandlungen, die mit der Nutzung dieser Ressourcen verbunden sind, könnte die erforderliche rasche Reaktion auf die Krise selbst jedoch in unzulässiger Weise behindert werden.

Während die Erreichung der im Planziel 2010 aufgeführten zeitlichen Vorgaben und Ziele (z.B. vollständige Einsatzfähigkeit der "Battle Groups" 2007) diese Schwachpunkte in erheblichem Umfang beseitigen würde, muss an dieser Stelle klargestellt werden, dass das Planziel selbst – unter praktischen Gesichtspunkten – mangelbehaftet ist, weil es von der Annahme ausgeht, dass Missionen durchgeführt werden, die lediglich ein Jahr andauern. In Wirklichkeit würden viele der (Petersberg)-Missionen erheblich länger dauern. In diesem Zusammenhang ist es anzumerken, dass eine Debatte eingesetzt hat, die darauf abzielt, über die sogenannten Petersberger Aufgaben hinauszugehen in Richtung einer Europäischen Verteidigungsstrategie mit Fragen wie „welches sind die möglichen Szenarien?“ und „was benötigt die EU, um ihnen zu begegnen?“ Diese Debatte sollte innerhalb des Parlaments und auch der anderen Organe weiter vorangetrieben werden, damit die EU eine längerfristige Perspektive entwickeln kann.

## VI. Innere Sicherheit

Auch wenn die Kohärenz des ESS zu begrüßen ist, so enthält sie doch auffallend wenige Angaben über die Verbindung zwischen der inneren und der äußeren Sicherheit. Obwohl der Verfassungsvertrag im Wesentlichen auf das zur Erklärung der EU herangezogene unliebsame "Säulenmodell" verzichtet, so bietet er doch keine Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Inneres und GASP. Wenngleich die Solidaritätsklausel in Artikel I-43 eine Rechtsgrundlage für eine konzertierte Reaktion *nach* einem Terroranschlag darstellt, muss nicht nur die Frage aufgeworfen werden, wie die EU auf einen solchen Anschlag reagieren würde, sondern was die EU tun kann, um einen solchen Anschlag zu *vermeiden*.

Es ist anzumerken, dass die Kommission einige Vorschläge zur Diskussion gestellt hat, u.a.: (a) die Schaffung eines zentralen allgemeinen Frühwarnsystems (ARGUS) für die Verbreitung von Informationen und die Koordinierung der Reaktionen auf Krisen jeder Art, seien es Naturkatastrophen, Unfälle oder Terroranschläge, und (b) ein Warn- und Informationsnetz für den Schutz von kritischen Infrastrukturen (CIWIN) innerhalb der EU, das mit dem ARGUS-System verbunden werden könnte. Diese Vorschläge sind zwar als Ausgangspunkte willkommen, doch ist es äußerst wichtig, dass die Kommission und der Rat in einen tieferen und ergebnisorientierten Dialog eintreten, damit die Umsetzung der Solidaritätsklausel (z.B. weitere Zuständigkeitsbereiche für den EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung) mehr Substanz erhält, jedoch auch, um die weiteren Gebiete der inneren und äußeren Sicherheit aktiv miteinander zu verknüpfen.

Im Hinblick auf die Prävention muss eindeutig die Langfristigkeit stärker betont und die EU mit den technologischen Fähigkeiten ausgestattet werden, damit die möglichen Bedrohungen besser analysiert und die Ressourcen und Netzwerke, die lebenswichtig für unseren Alltag sind, besser geschützt werden können. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wird das Europäische Programm für Sicherheitsforschung sein, das 2007 beginnt. Neben dem Hinweis auf die Frage nach der ausreichenden Finanzierung dieses Programms möchte Ihr Berichterstatter die Kommission und die Mitgliedstaaten ermutigen, die durch GALLILEO gewonnenen wertvollen Erfahrungen bei der Durchführung zukünftiger technologischer



Anwendungen und Systeme zu nutzen.

## **VII. Transatlantische Beziehungen**

Da die Bedrohungsanalysen der ESS und der Amerikanischen Nationalen Sicherheitsstrategie inhaltlich übereinstimmen, dürfte es auf der Hand liegen, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um es der EU und den Vereinigten Staaten zu ermöglichen, als gleichberechtigte Partner wieder in einen Dialog einzutreten, der aufgrund der unterschiedlichsten Absichten und Ziele seit dem Ende des Kalten Krieges unterbrochen war.

## **VIII. NATO**

Was die Beziehungen zur NATO betrifft, so sind Zusammenarbeit und Komplementarität die Schlüsselbegriffe. Im Hinblick auf den erstgenannten Begriff sollte eine ernsthafte Debatte zur Ausweitung der Berlin Plus-Vereinbarung geführt werden. Das wichtigste Beispiel in dieser Hinsicht bestünde darin, die Reaktionskräfte der NATO, die derzeit lediglich aus europäischen Kräften bestehen, für Maßnahmen der EU verfügbar zu machen. Ein weiteres Beispiel für die Zusammenarbeit könnte über die neue Europäische Verteidigungsagentur im Rüstungsbereich liegen. Im Hinblick auf die Komplementarität sollte darauf hingewiesen werden, dass ein solcher Zustand theoretisch bereits zwischen manchen Politiken und Programmen der NATO (Partnership for Peace und Istanbul Co-operation Initiative) und der EU (Nachbarschaftspolitik und Barcelonaprozess) besteht. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um festzustellen, ob sich diese Programme nicht gegenseitig verstärken können.

## **IX. Perspektiven für die Zukunft der ESS**

Mit dem bekannt gegebenen Verfassungsvertrag verfügt die EU über eine solide Grundlage, um die ESS zu verfolgen. Eine wirksame ESS wäre in der Lage, die vollständigen diplomatischen Fähigkeiten (d.h. das neu geschaffene Amt des Außenministers und den Europäischen Auswärtigen Dienst (Artikel I-28 und III-296(3))) sowie militärische Fähigkeiten (d.h. eine ständige, strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten für die Erfüllung der Missionen mit hoher Intensität, die umfangreichere militärische Fähigkeiten erfordern (Artikel I-41(6), III-312), und das Sonderprotokoll), die derzeit vorgesehen sind, zu nutzen. Im Einklang mit der ESS muss die Nutzung dieser Kapazitäten und Fähigkeiten gemäß Artikel I-3 und III-292 unter strenger Einhaltung des Völkerrechts und unter Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen erfolgen, womit die Behauptungen über eine bevorstehende „Militarisierung“ der EU Lügen gestraft werden. Um die ESS mit Leben zu erfüllen, drängt Ihr Berichterstatter den Rat und die Kommission dazu, ihre Tätigkeiten im Geiste der Zusammenarbeit (d.h. kein Sonderweg der Kommission) *vor* der endgültigen Ratifizierung des Verfassungsvertrags miteinander zu verzahnen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Verfassungsvertrag besondere Schwachstellen im Bereich der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament aufweist (fehlende Ausweitung der derzeitigen Gemeinschaftsverfahren auf die GASP innerhalb des Vertrags) und keine Lösung für das Problem der transparenten Budgetierung (gemeinsame Kosten für die militärischen Operationen der ESVP werden weiterhin über Nachtragshaushalte oder

Startmittel aus den Haushalten der Mitgliedstaaten anstatt aus dem Haushalt der Gemeinschaft finanziert) bietet. Ihr Berichterstatter bedauert diese Versäumnisse und kann nur seiner Hoffnung Ausdruck geben, dass sie bei der nächsten Gelegenheit behoben werden.